

20
Wir sind
Sachsen-Anhalt



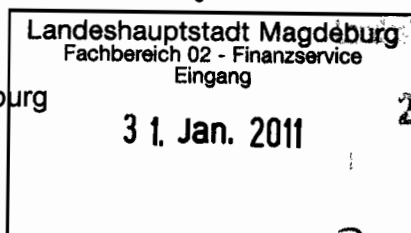
SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

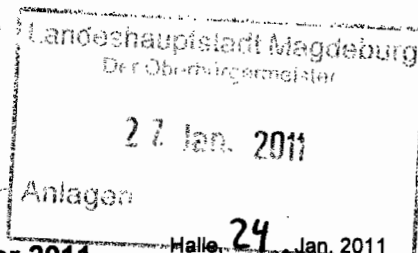
LANDESVERWALTUNGSAMT

Vizepräsident

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg



27. Jan. 2011



Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2011

Mit Bericht vom 20.12.2010 hat die Landeshauptstadt Magdeburg mir die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegt. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2011 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg bis zum **31.08.2011** eine konkretisierende Darstellung vorzulegen hat, die den vollständigen Abbau der kameralen Altfehlbeträge bis zum Jahr 2015 nachweist.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 13.12.2010 die Haushaltssatzung 2011 sowie das zugehörige Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen. Mit Bericht vom 20.12.2010, hier eingegangen am 22.12.2010, legte die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2011 nicht enthalten.

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
305.4.1-10402-md/hh2011

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss@
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

II.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2011 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Landeshauptstadt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Der Ergebnisplan der Landeshauptstadt weist für das Haushaltsjahr 2011 ein Jahresergebnis von -8.866.740 EUR aus, so dass der Ergebnisplan nicht ausgeglichen ist. In der mittelfristigen Planung des Vorjahres war für das Jahr 2011 ein Jahresergebnis von -9.338.930 EUR prognostiziert worden. Das nunmehr ausgewiesene Jahresergebnis fällt somit um 472.190 EUR besser aus.

Die mittelfristige Ergebnisplanung hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GemHVO Doppik ebenso am Grundsatz des § 90 Abs. 3 GO LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in den Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen (§ 90 Abs. 3 Satz 2 GO LSA).

Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Landeshauptstadt Magdeburg sollen die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge jeweils die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen in den Jahren 2012-2014 deutlich übersteigen. Die dargestellten beträchtlichen Jahresüberschüsse sind in der Höhe jedoch nicht plausibel, denn diese werden im Wesentlichen durch die Veranschlagung drastisch steigender allgemeiner Zuweisungen nach dem FAG erreicht. Für eine solche Annahme fehlt es hingegen an einer gesetzlichen Grundlage. Die Veranschlagungen stehen nicht mit § 9 Abs. 2 GemHVO Doppik in Einklang.

Gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Die in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 entstehenden negativen Jahresergebnisse führen zur Verpflichtung der Landeshauptstadt Magdeburg, die ausgewiesenen doppischen Fehlbedarfe abzubauen und die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen. Des Weiteren sind wegen der noch vorhandenen kameralen Altfehlbeträge die in den vorjährigen Haushaltskonsolidierungskonzepten enthaltenen Maßnahmen konsequent umzusetzen, um den Kassenkreditbedarf auf den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu beschränken (vgl. auch die Empfehlungen des MI LSA vom 08.11.2006 zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen, MBl. LSA 2006, S. 748 ff.).

Die Landeshauptstadt hat zusammen mit der Haushaltssatzung 2011 ein fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept bis zum Jahr 2014 vorgelegt. Zusätzlich zu den bereits in den vergangenen Jahren beschlossenen 150 Konsolidierungsmaßnahmen hat die Landeshauptstadt insgesamt 19 neue Maßnahmen beschlossen. Neben den betragsmäßig und inhaltlich konkret untersetzten Maßnahmen mit den laufenden Nr. 153, 154, 169 und 170 beinhalten die übrigen Maßnahmen Prüfaufträge an die Verwaltung, eine konkretisierende Untersetzung nebst Aufnahme der erzielbaren Effekte in den Haushaltsplan soll zeitnah erfolgen.

Eine Besonderheit stellt die als „Konsolidierungsmaßnahme“ bezeichnete laufende Nummer 171 dar, nach der ab dem Jahr 2012 Mehreinnahmen von 29,7 Mio. EUR pro Jahr durch die Evaluierung des FAG vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt will hierdurch ihrer Erwartung Ausdruck verleihen, dass zukünftig eine rein aufgabenorientierte Finanzierung der Kommunen durch den Gesetzgeber erfolgt, was nach Schätzungen der Stadt mindestens die angesetzten Mehreinnahmen zur Folge hätte. Inwieweit letztendlich die Erwartungen der Stadt ihren Niederschlag im neu zu fassenden FAG finden werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Dem Orientierungsdatenerlass des MI LSA vom 24.09.2010 lässt sich daher nur entnehmen, dass die Entwicklung ab 2012 nach jetzigem Stand eine in etwa gleichbleibende Finanzausgleichsmasse wie 2010/2011 erwarten lässt. Eine gleichbleibende Finanzausgleichsmasse schließt jedoch nicht aus, dass zugunsten der kreisfreien Städte eine verbesserte Finanzausstattung ab dem Jahr 2012 erfolgen könnte.

Festzuhalten ist jedoch, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine belastbare gesetzliche Grundlage für die seitens der Landeshauptstadt veranschlagten in Rede stehenden Mehreinnahmen vorhanden ist.

Der vorgelegte Bericht zum Umsetzungsstand der bisherigen Maßnahmen unterstreicht die Ernsthaftigkeit der städtischen Konsolidierungsanstrengungen, da die Ist-Einsparpotentiale im Vergleich zum Vorjahr nochmals gesteigert worden sind. Durch die neu aufgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen sollen neben einer weiteren Prozessoptimierung in der Verwaltung auch im Bereich der Eigenbetriebe und Beteiligungen Konsolidierungsbeiträge für den städtischen Haushalt erzielt werden - u.a. ist vorgesehen, nun erstmals auch die städtische Sparkasse zur Leistung von jährlich steigenden Gewinnausschüttungen heranzuziehen.

Anhand der städtischen Planansätze sowie unter Herausrechnung der nicht untersetzten Mehreinnahmen aus dem FAG ergibt sich folgende Entwicklung des städtischen Ergebnishaushaltes im Zeitraum 2010-2015:

Beträge in TEUR

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ordentliches Ergebnis	-17.963,1	-8.866,7	+27.113,0	+29.695,4	+26.916,7	+46.861,7
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-17.963,1	-8.866,7	+27.113,0	+29.695,4	+26.916,7	+46.861,7
Steuerprognose			348,4	7.436,3	7.436,3	7.436,3
Haushaltskonsolidierung	3.000,0	4.000,0	8.000,0	11.000,0	13.000,0	15.000,0
Jahresergebnis nach Steuerprognose / Haushaltskonsolidierung	-14.963,1	-4.866,7	+35.461,4	+48.131,7	+47.353,0	+69.298,0
Nachrichtlich: kumuliertes Jahresergebnis	-14.963,1	-19.829,9	+15.631,5	+63.763,3	+111.116,3	+180.414,3
<i>Abzug der Ansätze für die FAG-Evaluierung</i>			- 29.700	-29.700	-29.700	-29.700
<i>korrigiertes Jahresergebnis</i>	-14.963,1	-4.866,7	+5.761,4	+18.431,7	+17.653,0	+39.598,0
<i>Nachrichtlich: korrigiertes kumuliertes Jahresergebnis</i>	-14.963,1	-19.829,9	-14.068,5	+4.363,2	+22.016,2	+61.614,2

Anhand der Übersicht wird deutlich, dass die Landeshauptstadt die in den Jahren 2010 und 2011 entstehenden doppelten Fehlbeträge vollständig im Jahr 2012 abzudecken beabsichtigt. Des Weiteren geht die Stadt davon aus, bis zum Jahr 2015 die erforderlichen Überschüsse für die vollständige Abdeckung der kameralen Altfehlbeträge zu erwirtschaften und so eine Ablösung der diesbezüglichen kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kassenkredite) zu ermöglichen. Die Höhe der kameralen Altfehlbeträge beläuft sich nach Angaben der Landeshauptstadt Magdeburg auf insgesamt 178.254.415,51 EUR.

Jedoch kann bei Nichteintritt der erhofften FAG-Mehreinnahmen im Jahr 2015 lediglich ein kumulierter Überschuss von ca. 61,6 Mio. EUR entstehen, so dass dann der Abbau des überwiegenden Teils der kameralen Altfehlbeträge von ca. 116,6 Mio. EUR nicht bis zum Jahr 2015 gesichert ist.

In der Erwartung der konsequenten Beibehaltung des Konsolidierungskurses habe ich jedoch von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2011 und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes abgesehen.

Auf der Grundlage des § 137 GO LSA habe ich stattdessen die Anordnung getroffen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg bis zum 31.08.2011 darzulegen hat, welche Maßnahmen die Stadt im Falle des Ausbleibens der bislang nicht plausibilisierten Mehreinnahmen zu ergreifen beabsich-

tigt, um die fristgerechte Abdeckung sämtlicher kameralen Altfehlbeträge bis zum Jahr 2015 zu gewährleisten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat in diesem Zusammenhang auch sicherzustellen, dass die mit dem Abbau der kameralen Altfehlbeträge erfolgende Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in den einzelnen Jahren im Finanzplan dargestellt ist.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Stadt ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen erfordert. Die Anordnung ist auch angemessen. Ein milderer Mittel steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung. Gegenüber einer Beanstandung stellt sie für die Stadt eine weniger belastende, aber dennoch zweckmäßige Maßnahme dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

1. Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.
2. Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind der Finanzplan bezüglich des Anfangsbestandes an liquiden Mitteln sowie die Übersicht über die Rücklagen und Rückstellungen entsprechend zu überarbeiten und mit der nächsten Haushaltssatzung vorzulegen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg Transferaufwendungen an Unternehmen nur leisten darf, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.



Kuras